

**Zeitschrift:** Volksschulblatt

**Herausgeber:** J.J. Vogt

**Band:** 4 (1857)

**Heft:** 1

**Artikel:** Solothurn

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-250748>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- e. Sehr ungünstige Witterung bei schlechten Wegen und größerer Entfernung vom Schulorte;
- f. Nothfälle höchster Armut, wodurch dem Kinde der Schulbesuch schlechtdings unmöglich gemacht ist;
- g. Familienfeste.

§. 2. Wenn Kinder durch Nothfälle der Armut (§. 1. f.) am Schulbesuch verhindert sind, so hat der Lehrer sofort dem Pfarramte zu Handen der Armenpflege davon Kenntniß zu geben, welcher die geeignete Abhülfe zu treffen obliegt. Sollte diese binnen acht Tagen nicht erfolgen, so ist der Lehrer zur Anzeige an das Inspektorat und die Schulpflege verpflichtet, welche dann in der Sache die weiteren zweckdienlichen Schritte thun werden.

§. 3. Gegenwärtige Verfügung ist sämtlichen Bezirksschulräthen, Inspektoren, Schulpflegern, Pfarrämtern und Lehrern zur Nachachtung und Vollziehung mitzutheilen, und überdies den Schulkindern alljährlich beim Beginn des Schuljahres durch den Lehrer zu eröffnen.

**Luzern.** Statistisches über die Lehrerlöhnuung im Kanton Luzern in den Jahren 1855/56 und 1856/57. Es wurden ausgerichtet 1855/56 1856/57

An Bezirksschullehrer: Zulagen für das Dienstalter	Fr. 216	Fr. 276
"        "            "       für die Dienstreue	" 200	" 390
"        "            "       Gehaltsminimum	" 13013	" 13013
	13429	13679

An Gemeindeschulen: Zulagen für das Dienstalter	Fr. 2676	Fr. 2816
"        "            "       für die Dienstreue und Lehrertüchtigkeit	" 3036	" 3432
"        "            "       für die Schülerzahl	" 4264	" 4328
"        "            "       für die Schulzeit	" 2912	" 3200
"        "            "       Gehaltsminimum	" 73380	" 75212
	86268	88988

Andern Anstalten, nämlich an die Schulen in Luzern, Sursee und Hitzkirch Fr. 7787 Fr. 7799

An die vorgenannten Besoldungen leisteten und leistet der Staat " 85967 " 88942

Die Gemeinden annäherungsweise " 21517 " 22217

Im Jahre 1856/57 besteht das Minimum der Besoldung eines Bezirksschullehrers für annähernd 40 Wochen Schulzeit in 715 Fr. das Maximum in 1000 Fr.

Das Minimum der Besoldung eines Gemeindeschullehrers für 200 Schultage, in 360 Fr. das Maximum in 524 Fr. Von 224 Lehrern bezahlen das Minimum noch 12 Lehrer das Maximum bezieht ein einziger. 6 Gemeinden geben den Lehrern jedoch noch Zulagen aus den Gemeindefässen. —

**Solothurn.** Nach dem Vorschlag des Regierungsrathes soll die „höhere Lehranstalt“ umgewandelt werden in „Kantonschule“; die theologische Anstalt soll einen vierten Professor erhalten, und Behufs Erweiterung der Gewerbeschule nach unten 3 neue Lehrer beigegeben werden; die Kantonschule würde 15 Professoren, und mit Einschluß von Zeichnungs-, Musik- und Turnlehrer — 7 Lehrer, zusammen 22 Dozenten zählen.

Für Verlegung des Landschullehrerseminars in die Hauptstadt soll ein Kredit von Fr. 1080 für Bauten im Collegiumsgebäude verlangt werden.

**Basel.** Letztlich fand in der Taubstummenanstalt zu Riehen die Jahrespünzung statt. Wer die Arbeit und Geduld ermisst, die es kostet, den Taubstummen zu lehren das Gesicht statt des Gehöres zu gebrauchen und ihm auf diesem Wege die Sprache und deren Verständniß zu geben, der muß bei den Erfolgen der Anstalt erkennen, daß sie nicht nur trefflich geleitet, sondern auch sichtbar gesezt ist.

**Glarus.** Ein zu Anfang dieses Winters hier gegründeter Jugendchor zur Förderung eigentlichen Volksgesanges zählt bereits 80 Mitglieder, meist den diezjährigen Confirmanden angehörend. Auch in andern Gemeinden soll für diesen Zweck ernstlich gewirkt werden. — Die hiesigen Sekundarlehrer in Verbindung